

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Rau, Karoline Telefon: 07071-204-1325
Gesch. Z.: 2/23/AHT/

Vorlage 392/2017
Datum 02.11.2017

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Altenhilfe Tübingen gGmbH
Bezug:	Vorlage 347/2016: Anwendung des Chancengleichheitsgesetz auf kommunale Beteiligungsunternehmen
Anlagen: 1	Synopse

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Altenhilfe Tübingen gGmbH einen Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags entsprechend der Anlage 1 herbeizuführen.

Ziel:

Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2016 (Vorlage 347/2016) zur Regelung des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsunternehmen und Anpassung des Gesellschaftsvertrags.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 347/2016 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Anwendung des ChancenG in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, vereinbart wird. Gleichzeitig hat er die Verwaltung beauftragt die Änderung der Gesellschaftsverträge vorzubereiten.

Nach dem Gesellschaftsvertrag beschließt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort nach seiner Weisung abzustimmen.

2. Sachstand

a) Anwendung des Chancengleichheitsgesetzes

Die Stadt hat bei bereits bestehenden Gesellschaften gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 des ChancenG darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Gesetzes entsprechende Anwendung finden. Diese Verpflichtung soll über die vorgeschlagene Regelung im Gesellschaftsvertrag umgesetzt werden.

Im Gesellschaftsvertrag der Altenhilfe Tübingen gGmbH soll § 18 den in Anlage 1 genannten neuen Wortlaut zur Anwendung des ChancenG erhalten.

Der bisherige Wortlaut des § 18 (Gründungsaufwand) wird inhaltsgleich zum neuen § 19 und der bisherige Wortlaut des § 19 (Schlussbestimmungen) wird inhaltsgleich zum neuen § 20.

Die Regelung zur Anwendung des ChancenG im Gesellschaftsvertrag verpflichtet die Gesellschaft das ChancenG dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung liegt dabei in der Verantwortung der Geschäftsführung.

Das bedeutet für die Gesellschaft unter Anderem zum Beispiel dass,

- Maßnahmen beschlossen und umgesetzt werden, die geeignet sind, Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen zu verbessern und den Frauenanteil in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind – insbesondere in Entscheidungsfunktionen- zu erhöhen.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschlossen und umgesetzt werden.
- eine paritätische Vertretung von Männern und Frauen in Gremien angestrebt wird soweit die Kommune Mitglieder für diese bestimmen kann.
- Ein Chancengleichheitsplan nur insoweit aufzustellen ist, wie dies mit Blick auf die Größe und die Anzahl der dort Beschäftigten angemessen ist, was in der Regel ab einer Beschäftigtenzahl von 50 Personen und mehr unterstellt wird.

b) Weitere Änderungen

Der Abschnitt 2 Lit. d) des § 9 entfällt, da Sitzungen bereits in § 9 Abs. 2 Lit. a) geregelt sind.

In § 16 sollen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses maßgeblichen gesetzlichen Fristen aufgenommen werden.

Der Aufsichtsrat der Altenhilfe Tübingen gGmbH wird über das Thema in seiner nächsten Sitzung am 20.11.2017 vorberaten und mündlich berichten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den Oberbürgermeister zu beauftragen der im Beschlussantrag genannten Änderung des Gesellschaftsvertrags zu zustimmen. Mit den Änderungen wird der Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2016 umgesetzt.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss notariell beurkundet und veröffentlicht werden. Dafür fallen Kosten in Höhe von ca. 500 Euro an. Diese trägt die Gesellschaft.